

**Satzung zur Wahl der Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und der  
Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertagesstätten  
in der Verbandsgemeinde Westliche Börde**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Satzung zur Wahl der Elternvertretungen für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen.

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Zweck**

- (1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde gemäß § 19 KiFöG LSA geregelt.
- (2) Gewählt werden Kuratorien und die Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen mit einer eigenständigen Betriebserlaubnis.

**§ 2  
Wahlberechtigte, Führung der Wählerverzeichnisse**

- (1) Wahlberechtigt sind Eltern, die ein Kind in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Dabei haben Eltern eines Kindes für jedes gemeinsame Kind eine Stimme. Haben Eltern mehrere Kinder zur Betreuung in der Einrichtung, besitzen sie auch mehrere Stimmen.
- (2) Die Führung der Wählerverzeichnisse ist Aufgabe der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin. Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in die Wählerverzeichnisse einzutragen.

**§ 3  
Wahlausschuss**

- (1) Für die Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin als Vorsitzende und deren Stellvertreterin sowie zwei Beisitzern pro Einrichtung. Die Beisitzer können aus der Elternschaft der jeweiligen Einrichtung benannt werden

(2) Dem Wahlausschuss obliegt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertagesstätten die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

#### **§ 4 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlen werden 2 Monate vorher bekannt gegeben.

(2) Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich.

(3) Die Wahlbekanntmachung sowie alle anderen Bekanntmachungen, die durch Aushang erfolgen, haben bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme vom Aushang sind auf der Urschrift des jeweiligen Dokumentes mit Datum und Unterschrift zu vermerken.

#### **§ 5 Wahltag und Wahlzeit**

(1) Die Neuwahl der Vertretung muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

(2) Der Träger der Kindertagesstätten bestimmt den Wahlzeitraum einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Wahlen finden entweder

- a.) im Rahmen einer Elternversammlung in der Einrichtung statt oder
- b.) an einem festgelegten Wahltag während der Öffnungszeiten der Einrichtung.

(4) Die Wahlperiode beginnt am Tage nach der Beendigung des Wahlzeitraumes.

#### **§ 6 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlvorschläge für die unter § 1 Abs. 2 genannten Wahlgänge sind bei der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin oder dem Träger einzureichen. Die Einreichungsfrist endet 21 Tage (3 Wochen) vor der Wahl.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- 1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort eines jeden Bewerbers.
- 2. Bezeichnung des Wahlganges ( Kuratorium, Gemeindeelternvertretung)

(3) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind schriftlich bei der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin oder dem Träger einzureichen.

(4) Elternvertreter, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, für die die Elternvertretung gewählt wird, sind nicht wählbar.

## **§ 7**

### **Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich

## **§ 8**

### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahlen finden alle 2 Jahre in den Kindertagesstätten statt.

(2) Die Wahl ist eine geheime Wahl. Briefwahl ist nicht möglich.

(3) Die geheime Stimmabgabe hat auf vorbereiteten Stimmzetteln zu erfolgen. Der Stimmzettel ist insbesondere dann ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden, als vorgeschrieben, der Stimmzettel durchgestrichen oder der Stimmzettel mit Zusätzen, gleich welcher Art, gekennzeichnet ist.

## **§ 9**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf jeden Bewerber entfallen sind. Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis in der Elternversammlung, spätestens am übernächsten Werktag per Aushang, bekannt.

(2) Das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber sowie auch die Namen der nächstfestgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge werden weiterhin durch einen Aushang in der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich.

## **§ 10**

### **Wahlniederschrift**

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,

3. Ort und Datum der Wahl,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis.

## **Zweiter Teil Elternvertretungen**

### **§ 11 Kuratorium**

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt die Mitglieder für das Kuratorium. Sind in der Tageseinrichtung keine Gruppen gebildet, wählt die Elternschaft zwei Vertreter. Sind in der Tageseinrichtung Gruppen gebildet, bestimmt sich die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder nach der Anzahl der Gruppen in der jeweiligen Tageseinrichtung. Unter Elternschaft ist die Zusammenfassung aller Eltern zu verstehen, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen. Beide Eltern eines Kindes haben bei der Wahl für jedes gemeinsame Kind zusammen nur eine Stimme. Eltern mit mehreren Kindern in der Einrichtung besitzen auch mehrere Stimmen.
- (2) Wählbar ist, wer zu den Eltern der Kinder der jeweiligen Tageseinrichtung zählt. Haben Eltern mehrere Kinder in der Einrichtung, wird ihre Wählbarkeit nicht gesteigert. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt. Eine Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten ist nicht verlangt.
- (4) Eine Abwahl ist nicht möglich. Auch wenn das Kind des Vertreters in der Amtszeit die Kindertagesstätte bzw. die Gruppe verlässt, bleibt der Vertreter für die Wahlzeit im Amt.
- (5) Legt ein Vertreter das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Elternvertreter, die Kindertagesstättenleiterin, ein Vertreter des Trägers und der gewählte Vertreter für die Gemeindeelternvertretung bilden das Kuratorium der Einrichtung. Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen gem. § 19 Abs. 3 zu beteiligen.

### **§ 13 Vorsitz des Kuratoriums**

Das Kuratorium wählt in seiner ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, das Kuratorium nach außen zu vertreten. Zudem nimmt er die Einberufung und Leitung der Sitzungen vor.

## **§ 14 Gemeindeelternvertretung**

- (1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde und kann aus so vielen Mitgliedern bestehen, wie es in der Verbandsgemeinde Tageseinrichtungen mit selbständigen Betriebserlaubnissen gibt.
- (3) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (4) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).
- (5) Legt ein Vertreter das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeindeelternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

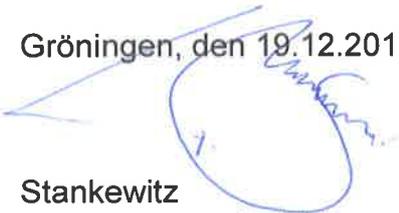
## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und des Elternbeirates für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 08.06.2017 tritt außer Kraft.

Gröningen, den 19.12.2019

  
Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister

